

Brüssel, den 6. April 2020
(OR. en)

7149/20

FIN 191
PE-L 10

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	7011/20 (COM(2020) 145 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2020: Unterstützung Griechenlands infolge des gestiegenen Migrationsdrucks – Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – Unterstützung des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben in Albanien – Sonstige Anpassungen

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. März 2020 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2020 übermittelt.

Mit dem EBH Nr. 1/2020 sollen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 350 Mio. EUR zur Deckung des Bedarfs infolge des gestiegenen Migrationsdrucks in Griechenland, in Höhe von 115 Mio. EUR als dringende Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie in Höhe von 100 Mio. EUR zur Unterstützung des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben in Albanien bereitgestellt werden.

Weitere geringfügige Anpassungen werden auch für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, die Europäische Staatsanwaltschaft, den Europäischen Rechnungshof und den Europäischen Bürgerbeauftragten vorgeschlagen.

Insgesamt wird in dem vorliegenden Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 567,4 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 77,4 Mio. EUR vorgeschlagen.

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1/2020 unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Der EBH Nr. 1/2020 wurde auf Ebene des Haushaltsausschusses im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 1. April 2020 endete, geprüft, ohne dass Einwände erhoben wurden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu Folgendem zu bestätigen:
 - zum EBH Nr. 1/2020 in der Fassung des Dokuments 7011/20,
 - dazu, dass der Vorsitz beauftragt wird, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anhang 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen, und
 - dazu, dass der in Anhang 1 enthaltene Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet, und
 - seine Zustimmung dazu zu bestätigen, dass der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 27. November 2019 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 27. März 2020 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.
- Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 und der Dringlichkeit, die damit verbundene Krise des Gesundheitswesens anzugehen, muss der Rat unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2020 festlegen. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Achtwochenfrist für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 14. April 2020 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2020.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020, der am 14. April 2020 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
